

Satzung des Tennisclub Unna 02 „Grün-Weiß“ e.V.

Stand ab 11.03.2009

I. Allgemeines (§§ 1 – 4)

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen **Tennisclub Unna 02 „Grün-Weiß“ e.V.** Er hat seinen Sitz in Unna und ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister gemäß § 21 BGB.

§ 2 Zweck

- (1) Der TC Unna 02 „Grün-Weiß“ verfolgt als Idealverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 52 bis 55 der AO. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus diesen Mitteln keine Zuwendungen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Hauptzweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Daneben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung verwandte Sportarten in besonderen Abteilungen betrieben werden.

§ 3 Mitgliedschaft in übergeordneten Sportorganisationen

Der Verein kann Mitglied von für den Tennissport zuständigen und dem DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND angeschlossenen Organisationen sein. Satzungen, Ordnungen und Statuten dieser Organisationen sind in ihrer jeweiligen Fassung auch für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitglieder und Gäste (§§ 5 – 12)

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben mit den aus Abs. (3) c) folgenden Einschränkungen die sich aus Satzung und Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Rechte und Pflichten. Haus-, Platz-, Spiel- und Turnierordnung sind zu beachten. Bei Streitigkeiten in der Auslegung oder Anwendung von Ordnungsvorschriften entscheidet der Vorstand oder jedes seiner Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem andern überlassen werden.
- (3) a) **Aktive** Mitglieder nehmen am Spielgeschehen teil;
b) **Förder** Mitglieder beschränken sich auf die Förderung des Vereins; sie sind nicht spielberechtigt, während die anderen Mitgliedschaftsrechte bestehen bleiben.
c) **Jugendliche** Mitglieder sind solche, die bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt in der Jugendversammlung.
- (4) **Ehrenmitglied** kann auf Antrag des Vorstandes werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ernannt; sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Von aktiver zu Förder-Mitgliedschaft kann nur jeweils zum 01. Januar übergewechselt werden. Der Wechsel ist bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand kann diese Frist in Härtefällen abkürzen. Der Wechsel von Förder- zu aktiver Mitgliedschaft ist nach schriftlicher Anzeige an den Vorstand jederzeit möglich. Soll dieser Wechsel bis zum 01. Mai wirksam werden, ist der volle Jahresbeitrag für aktive Mitglieder zu entrichten; evtl. Zahlungen als Fördermitglied werden angerechnet. Ein späterer Wechsel ist nur jeweils zum 01. eines Monats zulässig. Über Ausnahmen und den für das laufende Jahr noch zu entrichtenden Beitrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Aufnahmen

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Sie müssen enthalten:
Name, Vorname, evtl. Geburtsname
Geburtstag und –ort
Anschrift
Beruf
Art der Mitgliedschaft;
Bei Minderjährigen ist ferner die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Aufnahme wird wirksam mit Übergabe der von dem ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter unterzeichneten Aufnahmebestätigung.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag, und das Benutzungsentgelt für Gastspieler können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und geändert werden.
Der Beitrag für das laufende Jahr ist bis zum 15. März zu entrichten.
- (2) Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung können Säumniszuschläge erhoben werden.
- (4) In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag zur Höhe des Beitrages und zum Zahlungstermin eine andere Regelung treffen. Solche Anträge sind jährlich zu erneuern.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - aa) Schädigung des Ansehens des Vereins;
 - bb) Verstoß gegen die Vereinskameradschaft oder trotz Abmahnung wiederholter Verstoß gegen die Haus-, Platz-, Spiel- oder Turnierordnung;
 - cc) ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten;
 - dd) Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung. Die 2. Mahnung ist unter Hinweis auf den drohenden Ausschluß zuzustellen.
- (2) Der Antrag auf Ausschluß ist von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von mindestens zehn Vereinsmitgliedern unter Darlegung der Gründe dem ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu dem Antrag schriftlich zu äußern.
Der Vorstand entscheidet in seiner Funktion als Vereinsgericht über den Ausschluß mit ¾ Mehrheit.
- (3) Soweit Mitglieder des Vorstandes Betroffene sind, wirken sie an der Entscheidung nicht mit.
- (4) Mit der Erklärung des Austritts wie mit Beginn des Ausschlussverfahrens hat das betroffene Mitglied unverzüglich anvertraute Vereinsgelder abzurechnen und einen evtl. Überschuß dem Kassenwart auszuhändigen; ferner sind in seinem Besitz befindliche Vereinsgegenstände und -urkunden herauszugeben.

§ 9 Vereinsstrafe

- (1) Statt des Ausschlusses kann der Vorstand in einem minderschweren Fall mit derselben Mehrheit wie zu § 8 (2) S. 3 eine Vereinsstrafe aussprechen.
Die Vereinsstrafe kann bestehen
 - a) in einer schriftlichen Verwarnung,
 - b) in einer Geldbuße bis zu **500,- €**, zu zahlen an eine gemeinnützige Einrichtung,
 - c) in einem zeitweiligen Ausschluß vom Spielbetrieb für die Dauer bis zu einem Jahr.Wird die Strafe nicht angenommen oder erfüllt, entscheidet der Vorstand erneut über den Ausschluß.
- (2) § 8 (3) gilt entsprechend.

§ 10 Wirksamwerden

- (1) Die Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 sind gegen Empfangsbekanntnis oder durch Einschreiben/Rückschein zuzustellen; sie werden mit der Zustellung wirksam.

- (2) Bei Ausschluß endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, in dem die Entscheidung wirksam wird. Bis dahin ist für jeden Monat 1/12 des Jahresbeitrages zu entrichten.

§ 11 Gäste

Gäste können zum Spielen und zu Veranstaltungen des Vereins mit Genehmigung eines Vorstandsmitgliedes eingeführt werden. Bei Teilnahme am Spielbetrieb ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

III. Vereinsorgane (Mitgliederversammlung, Vorstand, Jugendausschuß, §§ 12 – 32)

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

Vorstand und Jugendausschuß geben sich Geschäftsordnungen. Über Versammlungen und Sitzungen ist Protokoll zu führen. Es muß die Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse enthalten und ist von dem Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand einmal in jedem Jahr bis zum 31. März anberaumt.
Zu ihrer Tagesordnung gehören:
- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Bestätigung des Jugendwartes nach seiner Wahl durch die Jugendversammlung
 - h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - i) Verschiedenes
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren wie folgt gewählt:
zu Kalenderjahren mit **gerader** Endzahl der erste Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart und der erste Beisitzer,
zu Kalenderjahren mit **ungerader** Endzahl der zweite Vorsitzende, der Sportwart, der Platz- und Gerätewart und der zweite Beisitzer.
Die Kassenprüfer werden im Abstand von zwei Jahren gewählt.
Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Verein angehören und volljährig sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig, bei einem Kassenprüfer jedoch nur einmal
- (4) Der Wahlmodus wie zu (2) gilt auch, wenn ein Mitglied außerplanmäßig in den Vorstand gewählt wird, weil das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig endet durch
- a) Widerruf seiner Bestellung aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung,
 - b) Rücktritt oder
 - c) Ausschluß.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung muss ferner anberaumt werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert
oder
ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe es beantragt.
- (2) Auf § 37, Abs. II BGB wird verwiesen.

§ 15 Form der Berufung

- (1) Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor jeder Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim ersten Vorsitzenden einzureichen. Für die Fristwahrung ist maßgebend das Datum des Eingangs auf der Geschäftsstelle. Die Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind.
- (2) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), kann nur mit Zustimmung des anwesenden Vorstandes beraten und beschlossen werden.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht bei einem Verstoß gegen § 15 (1).
- (2) Eine Mehrheit von 2/3 dieser Mitglieder ist erforderlich:
 - a) für eine Satzungsänderung
 - b) für eine Aufhebung oder Abänderung von Vorstandsbeschlüssen.Im übrigen genügt für einen Beschluß die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht erschienen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) In der Mitgliederversammlung wird durch Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag eines Viertels der erschienenen Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (2) Zur Wahl des ersten Vorsitzenden übernimmt die Leitung der Mitgliederversammlung das nach Lebensjahren älteste Clubmitglied.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag hierzu kann gestellt werden:
 - a) einstimmig vom Vorstand oder
 - b) von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
Zwischen Antrag und Versammlungstermin dürfen nicht mehr als sechs Wochen liegen. Unter Angabe der Gründe ist schriftlich einzuladen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2)
 - a) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an „Westfälischer Tennisverband e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Tennissports oder für sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 - b) Der Vorstand führt die Liquidation gemäß den Beschlüssen der letzten Mitgliederversammlung durch.
 - c) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend bei einem Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins.

§ 19 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1) dem ersten Vorsitzenden
 - 2) dem zweiten Vorsitzenden
 - 3) dem Sportwart
 - 4) dem Jugendwart
 - 5) dem Schriftführer
 - 6) dem Kassenwart
 - 7) dem Platz- und Gerätewart
 - 8) dem ersten Beisitzer
 - 9) dem zweiten Beisitzer.Statt der Beisitzer kann auch ein weiterer Sport- oder Jugendwart gewählt werden
- (2) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 20.000,00 € im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Allgemeine Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand lädt ein zur Jahreshauptversammlung sowie zu evtl. weiteren Mitgliederversammlungen und führt sie sowie deren Beschlüsse durch. Er ist verantwortlich für den Schriftverkehr und die Vereinskasse i.S. einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, ferner für den Spielbetrieb und die Turnierveranstaltungen in wettkampfmäßigem Rahmen. Er hat

schließlich dafür zu sorgen, dass Haus- und Platzanlagen in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Hierzu erlässt er eine Haus-, Spiel- und Platzordnung.
Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 21 Angestellte/Ausschüsse

Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich tätiger Angestellter bedienen.

Er kann ferner sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen oder andere Sonderaufgaben durch besondere Ausschüsse ausrichten lassen.

§ 22 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit ein Ersatzmitglied bestimmen; auch können die Funktionen neu geordnet werden.

Dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder gem. § 19 (2), S. 1.

§ 23 Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, sooft die Belange des Vereins dies erfordern. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muß eine Vorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung anberaumt werden. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung steht das Recht zur Einberufung einer Vorstandssitzung dem zweiten Vorsitzenden oder dem Sportwart zu. Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung keine andere Bestimmung trifft. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 24 Der erste Vorsitzende

Der erste Vorsitzende beaufsichtigt alle sportlichen und geschäftlichen Angelegenheiten.

Er leitet die Mitgliederversammlungen, soweit die Leitung nicht einem anderen Mitglied übertragen ist.

§ 25 Der zweite Vorsitzende

Der zweite Vorsitzende nimmt bei Abwesenheit des ersten Vorsitzenden dessen Rechte und Pflichten wahr.

§ 26 Der Sportwart

Der Sportwart ist für einen geregelten Spielbetrieb verantwortlich. Er fördert die Spielstärke durch Aufstellen einer Rangliste und Ranglistenwettkämpfe. Er leitet die Turniere in wettkampfüblicher Weise.

§ 27 Weiterer Sportwart

Wird ein weiterer Sportwart gewählt, sind ihm Aufgabenbereiche vom Sportwart zu übertragen. Die Sportwarte arbeiten zusammen und vertreten sich gegenseitig.

§ 28 Der Jugendwart

Der Jugendwart betreut die jugendlichen Mitglieder. Er fördert ihre sportliche Ausbildung durch Training, Wettkämpfe und Turniere.

§ 29 Weiterer Jugendwart

Wird ein weiterer Jugendwart gewählt, gilt § 27 entsprechend.

§ 30 Der Schriftführer

Der Schriftführer erledigt nach Weisung des ersten Vorsitzenden alle schriftlichen und geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins. Er führt über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokolle, die vom ersten Vorsitzenden abzuzeichnen sind.

§ 31 Der Kassenwart

Der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er sorgt für die rechtzeitige Einziehung der Beiträge und verwaltet das Vereinsvermögen mittels einer geordneten Buch- und Listenführung. Bei allen Ausgaben hat er die Genehmigung des ersten Vorsitzenden

einzuholen. Der Jahreshauptversammlung hat er nach der Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr mit einer übersichtlichen Zusammenstellung der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens sowie einen vom Vorstand beratenen Voranschlag für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 32 Der Platz- und Gerätewart

Der Platz- und Gerätewart führt die Aufsicht über die ordnungsgemäße Pflege und Instandhaltung der Gebäude, Sportanlagen und –geräte. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich fremder Hilfe bedienen.

§ 33 Die Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen, soweit sie nicht anderweitig eingesetzt sind, den ersten Vorsitzenden bei seinen Aufgaben.

§ 34 Der Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuß obliegt die Jugendarbeit. Diesem Ausschuß gehören an:
 - a) der Jugendwart als Vorsitzender
 - b) ein Referent für Schultennis, gleichzeitig als Vertreter des Vorsitzenden
 - c) ein Beisitzer
 - d) zwei Jugendvertreter, die zur Zeit ihrer Wahl noch Jugendliche sind (§ 5 (3) c).
 - (2) Die Jugend des TC Unna 02 „Grün-Weiß“ e.V. verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel.
- (3) Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung, seiner Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Jugendtages; er ist dem Jugendtag und dem Vorstand des TC Unna 02 „Grün-Weiß“ e.V. verantwortlich.
- (3) Näheres regelt die Jugendordnung.
- (4) Die Jugendordnung des WTV wird entsprechend angewandt, soweit nicht die Abs. (1) und (2) entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Geltung wird die Jugendordnung des WTV Bestandteil der Satzung des TC Unna 02 „Grün-Weiß“ e.V. .